

Beschluss

6/2011



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

122. Mitgliederversammlung
17. bis 20. November 2011

aej-Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder der aej nach § 4 und § 5 der Satzung zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Delegierte gem. § 7 Abs. 5 der Satzung sind von einer Beitragszahlung befreit.
3. Die bundeszentralen Jugendverbände und Jugendwerke nach § 4 Ab. 1 Buchst. a) der Satzung und die bundeszentralen Jugendwerke in der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) sowie die außerordentlichen Mitglieder nach § 5 der Satzung zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Ziff. 1 dieser Beitragsordnung einen besonderen Beitrag. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der von der aej den betreffenden Mitgliedern bewilligten nationalen KJP-Förderung und EKD-Strukturförderung, die zur Finanzierung des Haushaltes und der Aktivitäten der bundeszentralen Jugendwerke und außerordentlichen Mitglieder beitragen.
Die Höhe des besonderen Beitrags wird für 3 Jahre festgesetzt.
Über die Aufteilung dieses besonderen Beitrags verständigen sich die betreffenden Mitglieder einvernehmlich. Auf Vorschlag des Finanz- und Förderpolitischen Beirats stellt der Vorstand die Höhe dieses besonderen Beitrags für das betreffende Mitglied fest.
Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Finanz- und Förderpolitischen Beirats.

II. Dienstleistungsentgelt

1. Die sonstigen Zuwendungsempfänger öffentlicher Mittel zahlen jährlich ein besonderes Dienstleistungsentgelt. Als sonstige Zuwendungsempfänger gelten die Empfänger des jeweiligen Zuschusses (in der Regel Letztempfänger). Gleiches gilt für Mitglieder, die öffentliche Mittel über die aej außerhalb der Förderung des KJP sowie der Jugendwerke und Koordinierungsstellen erhalten.
2. Das Dienstleistungsentgelt der Zuwendungsempfänger wird abhängig vom Fördervolumen erhoben. Der Hebesatz zur Ermittlung des Dienstleistungsentgelts wird vom Vorstand auf Vorschlag des Finanz- und Förderpolitischen Beirats festgelegt.

III. Sonstige Regelungen

1. Die Umsetzung dieser Beitragsordnung ist eine Angelegenheit des laufenden Haushaltsvollzugs in der Verantwortung des Vorstands und der Geschäftsstelle.
2. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder und die Entgelte der sonstigen Zuwendungsempfänger sind in einer Tabelle dargestellt, die dieser Ordnung anliegt.
3. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung aus dem Jahr 2008, beschlossen auf der 118. Mitgliederversammlung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig